

Das war 919 beim Reichskloster auf der Reichenau, nicht aber beim Reichskloster St. Gallen der Fall.

Wohl vor allem unter dem Einfluß der Rechtsentwicklung, die sich durch die cluniazensische Klosterreformbewegung ergab, wird von der Forschung bereits für das 10. Jahrhundert nicht zwischen Kloster und Abtei unterschieden, sondern Kloster und Abtei als synonyme Begriffe verwandt³⁰⁾. Dadurch bleibt unberücksichtigt, daß in ottonischer Zeit die Abtei rechtlich ein Teil des Klosters war³¹⁾ und somit zwischen dem Inhaber des Klosters, dem Klosterherrn, und dem Inhaber der Abtei, dem Abt, sorgfältig zu unterscheiden ist. War es doch das Hauptanliegen der von Gorce in den 30er Jahren des 10. Jahrhunderts ausgehenden Reform der Reichsklöster, daß die Abtei als Teil des Klosters rechtlich verselbständigt und nur noch nach kanonischen Grundsätzen besetzt wurde. Damit war der Laienabt des 9. Jahrhunderts aus den Reichsklöstern verdrängt und es konnten Klosterherr und Abt nur noch in der Person eines Bischofs identisch sein.

Ein Privileg an Kloster und Konvent, beispielsweise den Abt als Vorsteher der Brüdergemeinschaft nach kanonischen Regeln wählen zu dürfen³²⁾, wurde vom Klosterherrn erteilt und unterlag wie jede Ver-

³⁰⁾ So trägt z. B. die Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Klosters auf der Reichenau (1925), hg. von Konrad Beyerle, den Titel „Die Kultur der Abtei Reichenau“, während es sich um die Kultur des Klosters R. handelt. Und Hans-Peter Wehl t, Reichsabtei und König, dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 28, 1970), handelt von diesen Reichsklöstern und nicht von deren Abteien im 9. und 10. Jahrhundert.

³¹⁾ In dem 956 von Otto I. dem Kloster Lorsch erteilten Diplom (D O. I. 176) heißt es, *qualiter nos ... interveniente dilecta coniuge nostra Adelheide, abbatiam sancti Nazarii martyris cenobio Laureham appendentem — multis ante nos temporibus usque ad hec nostra tempora per varia dispersam atque divisam — in unum recollegimus et suę eam potestati, quam iniuste visa est amisisse, restituimus et ... abbati Gerbodoni cum omni integritate commisimus atque tradidimus*. Das wenige Jahre vorher, im Januar 951 zu Frankfurt ergangene Kapitular (MGH Const. 1 no. 8 S. 17) bestimmte entsprechend einem Reichsweistum, *ut nulla abbatia, que per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium possit donari; ille vero, quae electione carent, regis donatione et privilegio ad illud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, surrogari possint*. Vgl. auch unten Anm. 44.

³²⁾ 940 beurkundete Otto I. (D O. I. 34), Abt-Bischof Eberis von Lorsch habe ihn gebeten, *ut monasterio ... deique famulis ibidem ... servientibus ... preceptum fieri decrevissemus, per quod prenotati monasterii deique servitores res et potestates, quas per totam abbatiam iure debent habere, firmitus ac plenius per nostram auctoritatem habere valuisent*.